

Nutzungsordnung für das Elektro-Fahrzeug-Angebot des Vereins Mobiles Badenhausen e. V.



Mobiles Badenhausen e.V.

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder von Mobiles Badenhausen e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 2) erfüllen.

Bei Familienmitgliedschaften können maximal bis zu 5 dauerhaft im Haushalt lebende oder zu Besuch kommende Familienmitglieder Nutzungsberechtigte sein.

Bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzungsberechtigte beim Verein Mobiles Badenhausen e.V. als autorisierter Nutzer im Buchungsportal registriert ist,
- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- der Fahrer ein Mindestalter von 25 Jahren hat,
- eine gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis in Kopie vorliegt,
- das Mitglied von Mobiles Badenhausen e.V. seinen Jahresmitgliedsbeitrag beglichen hat,
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat und
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Informationspflicht

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Mobiles Badenhausen e.V. stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten.

Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der Nutzende.

Der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot Mobiles Badenhausen e.V. unverzüglich bekannt zu geben.

4. Fahrzeugzugang

Jeder Nutzungsberechtigte erhält eine Codenummer für die Fahrzeugschlüssel-Tresore.

Der Zugangscode ist geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich sein. Bei Verdacht, dass

Dritten der eigene Code bekannt wurde, ist dieses sofort an den Vorstand zu melden. Dieser wird dann sofort gesperrt. Schäden, die Mobiles Badenhausen e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen.

5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das von Mobiles Badenhausen e.V. eingesetzte Buchungsprogramm (Internet oder Smartphone) oder per Telefon.

Bei telefonischer Buchung wird zur Vermeidung von Buchungsfehlern dem Nutzungsberechtigten am Ende des Buchungsvorgangs der Buchungssachverhalt noch einmal vorgelesen. Bestätigt der Nutzungsberechtigte die Buchung, so erhält die Buchung ihre Gültigkeit.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert oder verkürzt werden. Bei späterer Verkürzung oder Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei Überziehung, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten Auto, Fahren ganz ohne Buchung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben. Steht einem anderen Nutzer das Fahrzeug, der dieses für diesen Zeitraum gebucht hatte, dadurch nicht zur Verfügung, kann dieser zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend machen.

6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Den Preis für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Bei Familien- oder Firmenmitgliedschaft umfasst die Abbuchung alle unter dem Mitglied registrierten Nutzungsberechtigten.

Erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Abbuchung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

7. Versicherung

Mobiles Badenhausen e.V. schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht- und eine Fahrzeugvollversicherung ab.

Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Nutzer einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

8. Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden

sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch zu melden und im Bordbuch zu vermerken.

Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls im Bordbuch festzuhalten und zeitnah telefonisch oder per Email zu melden.

Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, hat derjenige, der den Schaden feststellt, unverzüglich den Vorstand zu informieren.

Nutzer, die einen Schaden verursachen oder eine Strafe auslösen, tragen alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich hierbei, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

9. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein Mobiles Badenhausen e.V. regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen vorhanden sind.

Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

10. Kündigung

Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des Nutzungsberechtigten oder nach einem Unfall hat Mobiles Badenhausen e.V. das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Änderung des Nutzungsvertrages oder der Tarifordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Datenschutz

Mobiles Badenhausen e.V. ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbe-

zogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung für alle in der Satzung genannten Zwecke zu verarbeiten.

12. sonstige Bestimmungen

Vor Inbetriebnahme erfolgt durch den Nutzer eine Trennung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule. Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen.

Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen.

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets mit dem Ladekabel wieder an die Ladesäule anzuschließen.

Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten (insbesondere bei Tiertransport zu beachten!). Der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die Fassung der Nutzungsordnung an.

Bad Grund, den

Unterschriften

(Name in Druckbuchstaben)